

Änderung
Textliche Festsetzungen

- 0,5 Garagen und Nebengebäude für die betreffende Parzelle wird folgendes festgesetzt.
- 0,51 Wandhöhe traufseitig 3,35 m hangseitig 5,0 talseitig.
Die Garage, innerhalb der festgesetzten Fläche darf abweichend von Art. 6 u. 7 BayBO die Größe der Grenzbebauung von 50 m² und die Länge der Grenzwand (incl. Vordach) von 8,0 m überschreiten.

DECKBLATT NR. 1

ZUM BEBAUUNGSPLAN
AM WALDWEG
GEMEINDE NEUBURG a. INN
LANDKREIS PASSAU

NEUBURG a. INN, DEN 31. 03. 2003

PLANUNGSBÜRO
ING. BAIER GRUBER BFIA
Beratender Ingenieur für das Bauwesen
94061 Fürstentzell-Engertsham
Alte Schmiede 7. Tel. 08506/450. Fax 1299

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND
ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER
SITZUNG VOM 16.02.2004
NEUBURG a. INN **18. Feb. 2004**

Gemeinde
Neuburg a. Inn

Stöckel, 1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH
DURCH ANSCHLAG AN GEMEINDETADEL
AM 19.02.04 BEKANNTMACHT.

Gemeinde
Neuburg a. Inn

DAS DECKBLATT IST VOM LANDRATS
AMT PASSAU MIT SCHREIBEN VOM
.....NR..... GEMÄSS § 11
ABS. 3 BAUGB ALS RECHTSAUFSICHT-
LICH UNBEDENKLICH BEZEICHNET
WORDEN.
NEUBURG a. INN, DEN

GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGESETZBUCHES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE VON ABWÄGUNGSMÄNGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZULEGEN (§ 215 Abs. 2 BAUGB). AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND DES ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

NEUBURG a. INN, DEN

BEBAUUNGSPLAN „AM WALDWEG“

Gemeinde Neuburg a. Inn
Landkreis Passau Bezirk Niederbayern

Änderung durch Deckblatt Nr. 1

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG gem. § 9 Abs. 8 BauGB

1. ANLASS

Infolge der vorhandenen Geländeneigung und der beim Bau der Garagen noch nicht ausgebauten Straße wurde die festgesetzten Traufhöhen geringfügig überschritten. Durch das während der Bauausführung ange-setzte Vordach ist die Länge der Grenzwall größer als festgesetzt.

2. ÄNDERUNG

Für die auf dem betreffenden Grundstück errichteten Garagen wird die festge-setzte Traufhöhe hangseitig von 3,0 m auf 3,35 m geändert.
Die Baulinie wurde nach Westen zur Straße verschoben.
Für die gemäß Art. 6 u. 7 BayBO festgesetzte Größe der Grenzbebauung (50 m²) und Länge der Grenzwall (8,0 m) ist eine Überschreitung zugelassen.

Neuburg a. Inn, den 31. 03. 2003

Neuburg a. Inn, den

PLANUNGSBÜRO
ING. RAINER GRUBER BFIA
Beratender Ingenieur für das Bauwesen
94081 Fürstentzell-Engertsham
Alte Schmiede 7. Tel. 08506/450. Fax 1299